

Verweisung ablösblicher Erbzinſen und anderer baaren Geldgefälle auf die Landrentenbank betreffend.

Präsident D. Haase: Diefes Bericht wird auf eine der nächſten Tagesordnungen gebracht werden.

8) Den 30. März. Geſuch des Abg. v. Arnim um Urlaub vom 2. April bis letzten Mai d. J.

Präsident D. Haase: Will die Kammer den Urlaub geſtatten? — Einſtimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Will die Kammer, daß der Stellvertreter einberufen werde? — Einſtimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ich habe der Kammer noch anzuzeigen, daß die Abgg. Graf Ronnow und Zenker, letzter wegen einer dringenden Reiſe, und der Abg. Seyler wegen Unwohlſeins, verhindert ſind, heute in der Kammer zu erſcheinen. Wir gehen nun zur Tagesordnung über, und zwar zunächſt zum Vortrage des Berichts der vierten Deputa-tion über die Beſchwerde Sperlings zu Leipzig, welchen der Abg. Braun zu erſtatten hat.

Referent Braun trägt den Bericht vor, wie folgt:

Im Jahre 1837 wurde vom Stadtrathe zu Leipzig gegen das in mehren Handlungen alldort üblich gewordene Verabreichen von Geſchenken und ſogenannten Zugaben an Abnehmer ein, ſelbſt die Entſchuldigung, daß eine derartige Abgabe aus anderen als mercantiliſchen Urfachen verabreicht worden, auſſchließendes Verbot unter Androhung von 5 bis 15 Thaler Strafe für den Contraventionsfall erlaſſen.

In Folge dieſes Verbotes erhoben der Kramermeiſter Lorenz und Genossen zu Leipzig gegen den jetzigen Beſchwerdeführer Chriſtian Wilhelm Sperling daſelbſt bei dem dortigen Stadtrathe wegen Ueberschreitung ſelbigen Verbotes unter dem Anführen Anzeige, daß derſelbe einer gewiſſen Wahn aus Keuſchberg wollenes Zeug zu einem Rocke gegeben habe. Sperling ſtellte dieſ bei ſeiner Vernehmung in Abrede und die darauf erſt unvereidet, dann eidlich abgehörte Wahn verſicherte, nie das geringſte Geſchenk von Sperling, wohl aber zu Weihnachten 1838 von deſſen Ehefrau als Erkenntlichkeit für mehre, ihr in ihrer Wirthſchaft geleifteten Dienſte ein Stück roth und ſchwarz geſtreiftes Schwaneboi zu einem Rocke geſchenkt erhalten zu haben, wobei die Zeugin zugleich ſpeciell die geleifteten Dienſte aufführte, daß von Sperling's Ehefrau ihr ertheilte Verſprechen, wie einer von ihr, der Zeugin, vorher an Sperling's Ehefrau gerichteten Bitte um einen Rock gedachte und noch den Umſtand, daß Sperling von jener Schenkung gar nichts gewußt, auch daß die Schenkung aus Rückſicht auf ihre, der Wahn, Armuth geſchehen ſei, erwähnte. Ein darauf vom Stadtrathe zu Leipzig ertheilter Beſcheid verurtheilte Sperling auf den Grund des oben erwähnten Verbots zu einer Bezahlung von 5 Thaler — — Strafe und der Unkoſten.

Dagegen ergriff Sperling unter der Vorſtellung, daß obgedachtes Verbot des Stadtraths zu Leipzig bloß auf mercantiliſchen Verkehr eingeſchränkt und um ſo weniger auf häuſliche Verhältniſſe ausgedehnt werden könne, je mehr alle Pönalbeſtimmungen der engſten Deutung unterworfen ſeien, wider den Beſcheid des Stadtraths zu Leipzig Recurs. Allein es wurde ſelbiger Beſcheid unter der Behauptung, daß die Wahn eine

regelmäßige Kunde von Sperling ſei und deſſen Ehefrau ſelbſt thätigen Antheil an ſeinem Geſchäfte in dem Verkaufſlocale nehme, ſo wie unter Hinweiſung auf Punkt 3 der fraglichen Bekanntmachung des Leipziger Stadtraths, wornach das Anführen, als ob ein Geſchenk für eine Vergeltung anderer Dienſtleiſtungen zu betrachten ſei, als ein Entſchuldigungsgrund nicht angeſehen werden ſolle, von der Kreisdirection zu Leipzig beſtätigt.

Wider dieſe Entſcheidung erhob Sperling, indem er das obige Sachverhältniß, wie die einſchlagenden Rechtspunkte erläuterte, bei dem hohen Ministerio des Innern Nullitätsbeſchwerde, worauf eine Miniſterialverordnung dieſe Beſchwerde in formeller Hinſicht und zwar deßwegen für unzuläſſig erkannte, weil die, der Nullitätsbeſchwerde, als eines auch im Adminiſtrativjuſtizverfahren ſtat.haften Rechtsmittels, gedenkende §. 19 des Geſetzes vom 30. Januar 1835 ſich lediglich auf ſtreitige Parteifachen beziehe, während in Anſehung der Verwaltungsſtraffachen, wohin die vorliegende gehöre, die Vorſchrift der §. 38 ſelbigen Geſetzes, daß gegen Straferkenntniſſe in Verwaltungſachen nur einmaliger Recurs ſtatffinde, gelte, woraus in Verbindung mit §. 39 deſſelben Geſetzes zugleich folge, daß den Betheiligten gegen ein ſolches Erkenntniß ein weiteres Rechtsmittel nicht, ſondern nur Berufung auf Erlaß, Milderung oder Verwandlung der Strafe im Wege der Begnadigung offen ſtehe. Dagegen anerkannte dieſelbe Verordnung in materieller Hinſicht ſowohl, daß der Zweck des oben erwähnten Strafverbotes überhaupt nur gegen ſolche Geſchenke gerichtet ſei, welche in der Abſicht gegeben worden, um dadurch Kunden an ſich zu ziehen, oder feſtzuhalten, als auch die Zuläſſigkeit des Beweiſes, daß ein Geſchenk im einzelnen Falle nicht auf dem Kundſchaftsverhältniſſe, ſondern auf einem davon unabhängigen Grunde beruht habe, auch für den gegenwärtigen Fall, und bemerkte, daß dieſe letztere Thatſache hier durch die beſchworene, bereits oben angeführte Auſſage der Wahn in jur i ſ t i ſ c h e Gewißheit geſetzt ſei, weshalb Sperling entweder gänzlich freizusprechen, oder doch, wenn man das Zeugniß der Wahn als ein völlig unverdächtiges nicht anſehen zu können geglaubt hätte, wenigſtens in Mangel mehren Verdachtes, jedenfalls aber mit Strafe zu verſchonen geweſen wäre. Deßhalb und da letzteres aus Rechtsgründen auszusprechen wegen des oben angegebenen formellen Grundes vom hohen Ministerio des Innern für unthunlich erklärt wurde, behandelte daſſelbe die Nullitätsbeſchwerde Sperling's als Begnadigungsgesuch, erließ ihm aus Rückſichten der Billigkeit die ihm zuerkannte Strafe, ſprach jedoch deſſen Verbindlichkeit zu Abſtattung der erwachſenen und noch erwachſenden Unkoſten aus.

Unter Darlegung dieſes Sachverhältniſſes wandte ſich Sperling in einer vom 28. Januar d. J. datirten, an die beiden Kammern, zunächſt aber an die zweite Kammer der verſammelten Stände gerichteten Vorſtellung beſchwerend mit dem Geſuche:

dieſe Beſchwerde Sr. Königlich Majestät dahin, daß die in der fraglichen Sache gegen ihn geſprochenen, ihrem geſamnten Inhalte nach nichtigen Entſcheidungen nicht bloß, wie durch das hohe Miniſterium des Innern geſchehen, ſondern ihrem ganzen Umfange nach, mithin auch in Betreff der ihm angeſonnenen Koſtenübertragung aufgehoben werden, zur geeigneten Berücksichtigung und Abhülfe zu empfehlen.

Zu Unterſtützung dieſes Geſuches hebt der Antragſteller unter dem Bemerken, daß die Koſten, die er zu bezahlen haben